

Pyritz, Wojewodschaft Stettin, derzeitig wohnhaft im Lager Am Sandwerder, Berlin-Wannsee, im folgenden „der Zeuge“ genannt.

.....

Der Zeuge gibt nunmehr die folgenden Erklärungen ab:

„Ich stamme aus Zavoia bei Krakau. Seit 1950 bin ich in dem oben angegebenen letzten Wohnort als Schäfer tätig gewesen. Zuletzt war ich im Staatsgut Pecisko tätig. Zu dem Staatsgut gehören sieben Dörfer der Umgebung, der Direktor sitzt in Klodzino bei Pyritz. Ich hatte zuletzt 1.000 Schafe.

Am 3. August 1954 bin ich geflüchtet. Im letzten Winter sind ohne mein Verschulden etwa 100 Tiere eingegangen. Es lag daran, dass die Tiere bis Dezember oder bis es schneit, sich ihr Futter draussen selbst suchen müssen und im Stall keinerlei zusätzliches Futter kriegen.

Im April müssen die Tiere dann schon wieder raus, manchmal sogar schon im März, je nachdem, wann das Futter verbraucht ist. Ausserdem war auch die Fütterung im Stall nicht ausreichend. Die Tiere, auch die Muttertiere, kriegten lediglich 200 Gramm Zuckerschnitzel pro Tag. Hafer ganz selten, sonst nur noch Stroh (Gerste-, Hafer- oder Weizenstroh). Dadurch waren die Tiere völlig unterernährt. Im letzten Jahr sind sie auch noch erst im November geschoren worden, was viel zu spät ist. Im ganzen Kreis gibt es nur eine Schermaschine mit Motorantrieb. Dadurch haben sich auch viele Tiere in den zugigen Ställen, wo es reinschneit, erkältet.

Die Verluste der Tiere wurden mir nun zum Vorwurf gemacht. Ich war deswegen eine Woche beim UB in Pyritz eingesperrt, wurde dann zwar entlassen, die Untersuchung war aber noch nicht beendet. Es wurden auch noch deswegen bei der Polizei Protokolle ausgenommen und ich habe befürchtet, dass es mir auch so ergeht wie anderen Schäfern, die wegen ähnlicher Verluste zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Zum Beispiel wurde der Schäfer Wietsek, Stanislaus, aus Sitno, Kreis Mesliboz, im Herbst 1953, wie ich von anderen Schäfern hörte, zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Mir sind auch noch andere Fälle bekannt, nur weiss ich dabei nicht die Namen der Betroffenen.“

Das Protokoll ist vorgelesen, von dem Zeugen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben worden.

gez. Unterschrift  
gez. Unterschrift

In UNGARN werden leichtere Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin durch die Polizei, der für diese Fälle gerichtliche Funktionen übertragen worden sind, verfolgt.

#### DOKUMENT 128 (UNGARN)

*Aus dem Erlass Nr. 37 von 1952:*

##### *Artikel 1:*

Wer unter Verletzung eines mit einem staatlichen Unternehmen, einer Versuchsfarm oder einer Musterfarm sowie einer Maschinenstation geschlossenen Vertrages, sich mit Absicht nicht rechtzeitig zur Arbeit meldet oder diese ohne gültigen Grund verlässt, begeht eine Gesetzesübertretung und erhält eine Geldstrafe von höchstens 3.000 Forints, es sei denn, dass die Tat unter schwerwiegendere Strafmassnahmen fällt, wie besonders in der Verfügung der Gesetzesverordnung Nr. 4 aus dem Jahre 1950 über den Straf schütz der Planwirtschaft erwähnt.

##### *Artikel 2:*

Die zu eröffnende Strafverfolgung im Falle eines unter Artikel 1 vorgesehenen Vergehens liegt in der Zuständigkeit der Polizei, welche hier als Strafgericht handelt.

*Quelle: „Magyar Közlöny“ (Ungarisches Gesetzblatt) Nr. 42, vom 4. Mai 1952.*